

Planfeststellungsbeschluss

110-kV-Leitung Rheinau-Östringen,

Anlage 1200;

Abschnitt 3 Umtrassierung

Ortsumgehung St. Leon-Rot,

Mast 219 - 211A

Karlsruhe, den 19.12.2017

Az.: 24-0513.2-E/90



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Planfeststellungsbeschluss „110-kV-Leitung Rheinau-Östringen, Anlage 1200; Abschnitt 3 Umtrassierung
Ortsumgehung St. Leon-Rot, Mast 219 - 211A, Az: 24-0513.2-E/90

Inhaltsverzeichnis

<u>A. Verfügender Teil</u>	<u>Seite</u>
I. Feststellung des Planes	04
II. Andere öffentlich-rechtliche Gestattungen	09
III. Nebenbestimmungen, Maßgaben und Hinweise	09
IV. Zusagen	15
V. Entscheidungen über Einwendungen und Anträge	15
VI. Gebührenentscheidung	15
<u>B. Begründender Teil</u>	
I. Vorhaben und Verfahren	16
II. Verfahrensrechtliche Bewertung	20
III. Planrechtfertigung	21
IV. Ausführung als Freileitung	21
V. Variantenprüfung	22
VI. Raumbezogene Gesamtplanung	23
VII. Naturschutz und Landschaftspflege	24
VIII. Immissionsschutz, Abstände und Schutzstreifen	28
IX. Bodenschutz und Abfallbelange	28
X. Verkehr	29
XI. Gashochdurchleitungen	29
XII. Flurbereinigungsverfahren	30
XIII. Eigentum	30
XIV. Gesamtbetrachtung	30
<u>C. Gebühr</u>	31
<u>D. Rechtsbehelfsbelehrung</u>	32

Das Regierungspräsidium Karlsruhe erlässt auf der Grundlage des §§ 43 S. 1 Nr. 1, 43b
Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i.V.m. den §§ 72 ff. des Landesverwaltungsverfahrensgesetz
(LVwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A.

Verfügender Teil

I. Feststellung des Plans

1. Der Plan der Netze BW GmbH (Vorhabenträgerin) für die Umtrassierung der 110-kV-Leitung Rheinau -Östringen, Anlage 1200, innerhalb des Abschnitts Wiesloch – Östringen zwischen Mast Nr. 220 und 211A zur Ortsumgehung St. Leon-Rot durch Neubau der Fernleitungsmaste Nr. 219A bis 219F und Rückbau der Fernleitungsmaste Nr. 219 bis 212 wird festgestellt.
2. Alle Anordnungen dieses Beschlusses gehen den Angaben und zeichnerischen Darstellungen der Vorhabenträgerin in den Planunterlagen vor, soweit sie davon abweichende Regelungen beinhalten. Während des Verfahrens schriftlich oder zu Protokoll gegebene Zusicherungen sind Bestandteil der festgestellten Planung.

Die festgestellten Unterlagen umfassen im Einzelnen:

+

Anhang	Bezeichnung	Plan-Nr.:	Blatt-Nr.:	Maßstab	Datum
1	Erläuterungsbericht	-	1 - 11	-	03.03.2017
2	Übersichtsplan Realisierungsplan für die Baumaßnahme	-	1	1:25 000	01.04.2017
2	Übersichtsplan mit Schutzgebieten Realisierungsplan für die Baumaßnahme	-	1	1:25 000	01.04.2017

3	Lageplan Realisierungsplanung – Zuwegung und Arbeitsflächen für die Baumaßnahme von Mast 219A bis Mast 219D	-	1	1:2500	16.08.2016
3	Lageplan Realisierungsplanung – Zuwegung und Arbeitsflächen für die Baumaßnahme von Mast 219D bis Mast 211A	-	2	1:2500	16.08.2016
3	Lageplan Realisierungsplanung – Zuwegung und Arbeitsflächen für die Baumaßnahme von Mast 220 bis Mast 216	-	3	1:2500	16.08.2016
3	Lageplan Realisierungsplanung – Zuwegung und Arbeitsflächen für die Baumaßnahme von Mast 215 bis Mast 211A	-	4	1:2500	16.08.2016
4	Lageplan mit Stand vorläufiger Besitzeinweisung von Mast 219A bis Mast 219D (nachrichtlich)	-	1	1:2500	16.08.2016
4	Lageplan mit Stand vorläufiger Besitzeinweisung von Mast 219D bis Mast 211A (nachrichtlich)	-	2	1:2500	16.08.2016
4	Lageplan mit Stand vorläufiger Besitzeinweisung von Mast 220 bis Mast 216 (nachrichtlich)	-	3	1:2500	16.08.2016
4	Lageplan mit Stand vorläufiger Besitzeinweisung von Mast 215 bis Mast 211A (nachrichtlich)	-	4	1:2500	16.08.2016
5	Längenprofil Realisierungsplan für die Baumaßnahme von Mast 223 bis Mast 219A	-	1	1:2500/ 1:500	02.05.2016
5	Längenprofil Realisierungsplan für die Baumaßnahme von Mast 219A bis Mast 219B	-	2	1:2500/ 1:500	02.05.2016
5	Längenprofil Realisierungsplan für	-	3	1:2500/	02.05.2016

	die Baumaßnahme von Mast 219B bis Mast 219C			1:500	
5	Längenprofil Realisierungsplan für die Baumaßnahme von Mast 219C bis Mast 219D	-	4	1:2500/ 1:500	02.05.2016
5	Längenprofil Realisierungsplan für die Baumaßnahme von Mast 219D bis Mast 219E	-	5	1:2500/ 1:500	02.05.2016
5	Längenprofil Realisierungsplan für die Baumaßnahme von Mast 219E bis Mast 211A		6	1:2500/ 1:500	02.05.2016
6	Projektmastliste	-	1	-	-
7	Maststandortskizze Mast Nr. 219A	LTB L65 15 024	1	1:250	16.08.2016
7	Maststandortskizze Mast Nr. 219B	LTB L65 15 025	2	1:250	16.08.2016
7	Maststandortskizze Mast Nr. 219C	LTB L65 15 026	3	1:250	16.08.2016
7	Maststandortskizze Mast Nr. 219D	LTB L65 15 027	4	1:250	16.08.2016
7	Maststandortskizze Mast Nr. 219E	LTB L65 15 028	5	1:250	16.08.2016
7	Maststandortskizze Mast Nr. 219F	LTB L65 15 029	6	1:250	16.08.2016

7	Maststandortskizze mit Stand vorläufiger Besitzeinweisung Mast Nr. 219A (nachrichtlich)	LTB L65 15 024	7	1:250	16.08.2016
7	Maststandortskizze mit Stand vorläufiger Besitzeinweisung Mast Nr. 219B (nachrichtlich)	LTB L65 15 025	8	1:250	16.08.2016
7	Maststandortskizze mit Stand vorläufiger Besitzeinweisung Mast Nr. 219C (nachrichtlich)	LTB L65 15 026	9	1:250	16.08.2016
7	Maststandortskizze mit Stand vorläufiger Besitzeinweisung Mast Nr. 219D (nachrichtlich)	LTB L65 15 027	10	1:250	16.08.2016
7	Maststandortskizze mit Stand vorläufiger Besitzeinweisung Mast Nr. 219E (nachrichtlich)	LTB L65 15 028	11	1:250	16.08.2016
7	Maststandortskizze mit Stand vorläufiger Besitzeinweisung Mast Nr. 219F (nachrichtlich)	LTB L65 15 029	12	1:250	16.08.2016
8	Masttypenbild Masttyp TD S17	-	1	1:200	04.11.2010
8	Masttypenbild Masttyp WA1/2 140-180°	-	2	1:200	04.11.2010
8	Masttypenbild Masttyp WA3 120-140°	-	3	1:200	04.11.2010
8	Masttypenbild Masttyp WAD S13 S15 (89°)	-	4	-	17.12.2015
9	Kreuzungsverzeichnis Mastbereich: Mast 220 – Mast 211A	-	1	-	10.03.2016
10	Verzeichnis der Eigentümer (Gründerverzeichnis)	-	1-8	-	-
10	Verzeichnis der Eigentümer	-	1-8	-	-

	(Grunderwerbsverzeichnis), Stand nach vorläufiger Besitzeinweisung im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens (nachrichtlich)				
11	Entscheidung nach § 3a UVPG a.F. (nachrichtlich)	-	1-2	-	28.04.2016
12	Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integrierter Artenschutzprüfung	-	1-29	-	15.02.2017
12	Landschaftspflegerischer Begleitplan Konflikt- und Maßnahmenplan Mast Nr. 219 bis 216	-	1	1:2500	Februar 2017
12	Landschaftspflegerischer Begleitplan Konflikt- und Maßnahmenplan Mast Nr. 215 bis 211A	-	2	1:2500	Februar 2017
12	Landschaftspflegerischer Begleitplan Konflikt- und Maßnahmenplan Mast Nr. 219A bis 219D	-	3	1:2500	Februar 2017
12	Landschaftspflegerischer Begleitplan Konflikt- und Maßnahmenplan Mast Nr. 219D bis 219F	-	4	1:2500	Februar 2017
12	Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach § 44 und 45 BNatSchG zur Feldlerche (nachrichtlich)	-	1-5	-	-
12	Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach § 44 und 45 BNatSchG zur Zauneidechse (nachrichtlich)	-	1-6	-	-

II. Andere öffentlich-rechtliche Gestattungen

Alle für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen öffentlich-rechtlichen Gestattungen werden nach § 75 Abs. 1 Satz 1 LVwVfG durch die Planfeststellung ersetzt.

III. Nebenbestimmungen, Maßgaben und Hinweise

1. Allgemeines

Anerkannte Regeln der Technik - Die Baumaßnahme ist entsprechend den DIN-Vorschriften, insbesondere DIN VDE 0210 und DIN EN 50341, und den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

2. Verkehr

2.1 Baustellenzufahrten - Zur Errichtung provisorischer Baustellenzufahrten an Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen ist vorab beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Straßenverkehrsamt, unter detaillierter Beschreibung der geplanten Zufahrt eine Sondernutzungserlaubnis zu beantragen.

2.2 Absperrmaßnahmen - Bei Auswirkungen der Bauarbeiten auf den Straßenverkehr ist hinsichtlich etwaig erforderlich werdender Absperrmaßnahmen beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Straßenverkehrsamt, zuvor eine verkehrsrechtliche Anordnung einzuholen. Im Übrigen hat der Vorhabenträger dafür zu sorgen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt und alle erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs getroffen werden. Dies gilt insbesondere für die während der Bauzeit aufgrund der Erntetätigkeit verstärkt befahrenen Wirtschaftswege.

3. Arbeitsschutz/Unfallverhütung und Gewerbeaufsicht

3.1 ArbSchG und BaustellV - Bei der Ausführung des Bauvorhabens sind die Baustellenverordnung und die allgemeinen Grundsätze (Maßnahmen des Arbeitsschutzes) nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu beachten.

3.2 Umfang der Arbeiten - Sofern bei der Ausführung des Bauvorhabens die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und mehr als 20 Beschäftig-

te gleichzeitig tätig werden, oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet, ist dem Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Amt für Gewerbeaufsicht und Umweltschutz, spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung nach Anhang I der Baustellenverordnung zu übersenden.

3.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan - Sind bei der Ausführung des Bauvorhabens besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der Baustellenverordnung durchzuführen, ist vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen, der die für die Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen und die besonderen Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II der Baustellenverordnung enthält.

3.4 Koordinatoren - Werden auf einer Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Koordinator ist verantwortlich für die Planung und Organisation der Baustelle, hat ggf. den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und auf der Baustelle die Einhaltung aller Arbeitsschutzmaßnahmen zu überwachen.

3.5 Abbrucharbeiten - Gefahrenbereiche, die durch die Abbrucharbeiten (hier: Mast- und Leitungsdemontage) entstehen, sind abzusperren und gegen Betreten durch Unbefugte zu sichern.

4. Landwirtschaft

Baubeginn - Den Eigentümern und Bewirtschaftern der bei der Baumaßnahme beanspruchten Grundstücke ist der Baubeginn mindestens 10 Tage zuvor mitzuteilen.

5. Natur- und Artenschutz

5.1 Bauausführung - Die Bauausführung (z. B. Maschineneinsatz, Baustelleneinrichtung, Lagerplätze etc.) hat schonend zu erfolgen (Flächen- und Gehölzschutz). Der ursprüngliche Zustand der Flächen ist nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder herzustellen.

5.2 Maßvolle Flächeninanspruchnahme - Die Baustelleneinrichtung ist flächenmäßig auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

5.3 Landschaftspflegerisches Kompensationskonzept - Das in dem planfestgestellten Textteil des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) vorgesehene landschaftspflegerische Kompensationskonzept (Planunterlagen Anlage 12), einschließlich der in den einzelnen planfestgestellten Maßnahmenblättern zu den Vermeidungsmaßnahmen Nr. V 1 bis V 6 und zur Ausgleichsmaßnahme A 1 und den Konflikt- und Maßnahmenplänen (Planunterlagen Anlage 12 Blatt-Nr. 1 bis 4) dargestellten Schutz- und Minimierungsmaßnahmen, Rekultivierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie Artenschutzmaßnahmen ist zwingend und im zeitlichen Zusammenhang mit der Baumaßnahme umzusetzen.

5.4 Umweltfachliche Baubegleitung - Zur Kontrolle des Bauablaufs sowie der fachgerechten Umsetzung sämtlicher Maßnahmen ist eine umweltfachliche Baubegleitung einzusetzen. Die umweltfachliche Baubegleitung ist der unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis) vor der Ausführung zu benennen. Mit dem Vorhaben darf erst begonnen werden, wenn der unteren Naturschutzbehörde eine Mehrfertigung der Auftragsbestätigung des beauftragten Fachbüros vorliegt. Zusammen mit der Auftragsbestätigung sind die Kontaktdaten der Person, welche die Umweltbaubegleitung vor Ort durchführt, zu übermitteln.

Die umweltfachliche Baubegleitung hat insbesondere folgende Aufgabenstellungen zu umfassen:

- Beteiligung bei der Erarbeitung der Ausführungsplanung und der Ausschreibungsunterlagen und Gewährleistung der Einarbeitung umsetzungsrelevanter Naturschutzaufgaben,
- Beachtung von DIN-Vorschriften und einschlägigen Regelwerken,
- Einhaltung gesetzter zeitlicher Fristen,
- Aufklärung der am Bau Beschäftigten und der Bauleitung über Sinn und Zweck von Naturschutzaufgaben,
- Kontrolle der Einhaltung um Umsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen,
- Prüfung und Beratung zu einer weiteren Reduzierung von Eingriffen,
- Überprüfung der aktuellen Situation zum Bestand bzw. Vorkommen von geschützten Arten zeitnah vor Baubeginn sowie Gewährleistung, dass eine Verletzung der Verbote des § 44 Abs. 1-3 BNatSchG, beispielsweise durch die Störung von Vogelbruten, ausgeschlossen ist,
- Kontrolle der Einhaltung der Baumschutzmaßnahmen,
- Festlegung und Begleitung der ggf. während der Bauphase erforderlichen weiteren Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere auch bei Entfernung

und Kürzung von Bäumen und Sträuchern zur Herstellung des Schutzstreifens nach DIN EN 50341,

- Überwachung und ggf. Veranlassung der Anpassung von vorübergehend genutzten Flächen für die Bauausführung,
- Dokumentation des Bauablaufes aus naturschutzfachlicher Sicht (Protokolle, Vermerke, Fotodokumentationen).

5.5 Landschaftspflegerischer Ausführungsplan - Es ist ein landschaftspflegerischer Ausführungsplan (LAP) zu erstellen, der vor seiner Ausführung mit der umweltfachlichen Baubegleitung und der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis abzustimmen ist.

5.6 Unterhaltungspflicht der Ausgleichsmaßnahmen - Die Ausgleichsmaßnahmen sind auf Dauer zu unterhalten. Die ökologische Funktion der Ausgleichsfläche A1 ist durch geeignete Folgepflegemaßnahmen entsprechend der Angaben im LBP dauerhaft zu sichern.

5.7 Anpflanzungen - Für Anpflanzungen dürfen nur gebietseigene Gehölze und für die Begrünung der Flächen nur gebietseigenes Saatgut verwendet werden.

5.8 Schlussabnahme - Der Vorhabenträger hat mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis eine Schlussabnahme durchzuführen.

5.9 Kompensationsverzeichnis und Bericht - In Bezug auf die notwendigen Eintragungen in das Kompensationsverzeichnis hat der Vorhabenträger der Planfeststellungsbehörde unmittelbar nach Vollziehbarkeit des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses die Angaben nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8, Satz 2 und Abs. 2 der Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Führung von Kompensationsverzeichnissen (Kompensationsverzeichnis-Verordnung - KompVzVO) unter Verwendung elektronischer Vordrucke nach § 5 KompVzVO zu übermitteln; wegen der Vordrucke wird auf den Link zum Anwenderzugang „Vorhabenträger“ der LUBW:

<http://rips-dienste.lubw.baden-wuerttemberg.de/rips/eingriffsregelung/apps/login.aspx?serviceID=34>

verwiesen. Der Vorhabenträger registriert sich für die Webanwendung und kann über seinen Zugang die Daten seiner Eingriffsvorhaben und Kompensationsmaßnahmen eingeben und bearbeiten; nach Eingabe der Daten die „Ticket-Nummer“ des Vor-

gangs, die ihm in der Anwendung angezeigt wird, zu übergeben; zum Ende eines jeden Quartals (31.03., 30.06., 30.09., 31.12.) einen Bericht über den Stand der Umsetzung der Kompensations- und Unterhaltungsmaßnahmen vorzulegen, soweit nicht vor dem Hintergrund der Ausgestaltung der konkreten Maßnahme, des Baufortschritts oder aus sonstigen sachlichen Gründen ein abweichender Berichtszeitraum zugelassen wird. Der Bericht ist gleichzeitig der unteren Naturschutzbehörde zu übermitteln. Das Recht der Planfeststellungsbehörde, vom Vorhabenträger aus begründetem Anlass auch außerhalb festgelegter Berichtszeiträume einen Bericht über den Stand der Umsetzung der Kompensations- und Unterhaltungsmaßnahmen zu fordern, bleibt unberührt.

6. Bodenschutz und Abfallbelange

6.1 Rückbau Fundamente - Alle Mastfundamente der zurückzubauenden Maste sind vollständig zu entfernen und ordnungsgemäß und fachgerecht zu entsorgen.

6.2 Untersuchung bei Rückbau- Das abzutragende Erdreich aller vom Rückbau betroffenen Strommaste ist im Vorfeld des Rückbaus auf die Parameter Schwermetalle und - sofern die alten Fundamente auf ölgetränkten Holzschwellen errichtet wurden - auf Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe und Mineralölkohlenwasserstoffe zu untersuchen. Bei Auffälligkeiten ist umgehend das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis zu unterrichten, um etwaige Sicherungsmaßnahmen abzustimmen und einzuleiten.

6.3 Belastetes Bodenmaterial - Belastetes Bodenmaterial um die Holzschwellen der Mastfundamente ist ordnungsgemäß sicher und separat zwischenzulagern und danach fachgerecht zu entsorgen.

6.4 Wiedereinbau unbelasteten Bodens - Beim Rückbau ist der Oberboden unter sorgfältiger Trennung vom Unterboden abzutragen, die Erdmaterialien in Mastnähe für den späteren Wiedereinbau separat zwischenzulagern, der unbelastete Erdaushub in die Fundamentgruben wieder einzubauen und den gesondert gelagerte Oberboden wieder aufzutragen.

7. Wasserrecht

7.1 Verunreinigung des Grundwassers - Die Bauarbeiten sind mit größter Rücksicht hinsichtlich einer Verunreinigung des Grundwassers vorzunehmen, damit Beeinträchtigungen der Gewässerökologie ausgeschlossen werden können.

7.2 Einbringen von wassergefährdenden Stoffen - Weder während der Bauarbeiten noch danach dürfen wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer (oberirdische Gewässer und Grundwasser) eingebracht oder eingeleitet werden.

7.3 Fahrzeuge und Maschinen - Das Betanken und Warten von Fahrzeugen und Maschinen darf nur auf Flächen, die gegen das Austreten von wassergefährdenden Stoffen gesichert sind, erfolgen.

7.4 WCs - Das Betreiben von Baustellen-WCs ohne vollständige Erfassung sämtlicher Abwässer zur Verbringung in eine öffentliche Kläranlage ist verboten.

8. Leitungen und Kabel

Lage von Kabeln und Leitungen - Vor Beginn der Bauarbeiten ist die genaue Lage der im Bereich der Bahntrasse vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Kabel beim jeweiligen Betreiber zu überprüfen. Durch die Bauarbeiten dürfen die Leitungen und Kabel nicht beschädigt werden.

9. Denkmalschutz

Denkmalschutz - Werden im Zuge der Bauausführung Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht, ist dies unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht das Landesamt für Denkmalpflege mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn damit unverhältnismäßig hohe Kosten oder Nachteile verbunden sind und das Landesamt für Denkmalpflege es ablehnt, hierfür Ersatz zu leisten.

IV. Zusagen

1. Alle von der Vorhabenträgerin im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens gegebenen Zusagen sowie die von ihm mit den einzelnen Verfahrensbeteiligten getroffenen schriftlichen Vereinbarungen werden hiermit für verbindlich erklärt, auch wenn sie nicht ihren ausdrücklichen Niederschlag in einer Maßgabe oder Nebenbestimmung dieser Entscheidung gefunden haben.
2. Die Vorhabenträgerin sagt zu, Querungsverträge mit den betroffenen Straßenbaulastträgern abzuschließen.
3. Die Vorhabenträgerin sagt mit Schreiben vom 12.07.2017 zu, die normierten Abstände bezüglich der Baumpflanzungen zu den Gashochdruckleitungen der Netzgesellschaft Südwest mbH einzuhalten.

V. Entscheidung über Einwendungen und Anträge

Einwendungen gegen die Umtrassierung der 110-kV-Leitung Rheinau - Östringen, Anlage 1200, im Abschnitt Wiesloch - Östringen, sowie den dadurch erforderlichen Neubau der Maste Nr. 219A bis 219F und ebenfalls erforderlichen Rückbau der Maste Nr. 219 bis 212 liegen nicht vor.

Die Behandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie sonstiger Stellen wird unter B. III. im Einzelnen dargestellt.

VI. Gebührenentscheidung

Die Gebührenentscheidung bleibt vorbehalten.

B.

Begründender Teil

I. Vorhaben und Verfahren

1. Vorhaben

Die Mastsanierungsstrategie der Netze BW GmbH (Vorhabenträgerin) erfordert zur zukünftigen Gewährleistung einer sicheren Stromversorgung eine Ertüchtigung der Fernleitungsmasten Nr. 212 bis 219 der 110-kV-Leitung Rheinau – Östringen, Anlage 1200, im Abschnitt Wiesloch – Östringen.

Anlässlich dieser Sanierung plant die Vorhabenträgerin eine Optimierung der Trassenführung zur Umgehung der Wohnbebauung der Ortschaft Rot der Gemeinde St. Leon-Rot im Rhein-Neckar-Kreis. Dazu ist eine Verlegung der Leitung außerhalb der geschlossenen Ortschaft entlang der Ortsumgehungsstraße L 546 geplant. Auf diese Weise soll die bestehende Überspannung der Wohnbebauung zukünftig vermieden werden. Auch soll der Gemeinde St. Leon-Rot dadurch eine optimierte städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich ermöglicht werden. Die nicht mehr benötigten Maste sowie die weiteren Leitungsbestandteile sollen zurückgebaut werden.

Die Länge der gesamten bestehenden Freileitung vom Umspannwerk Rheinau über die Umspannwerke Leimen und Wiesloch bis zu dem Umspannwerk Östringen beträgt insgesamt ca. 35 km. Im Bestand verläuft sie von Osten kommend entlang der Ortschaft Rot. Sie überspannt dann teilweise Wohnbebauung. Weiter wird sie über überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen nach Südwesten geführt.

Die vom Rückbau betroffenen Maste befinden sich alle auf dem Gebiet der Gemeinde St. Leon-Rot. Die Änderung der Trassenführung erfolgt ab Mast Nr. 219. Von dort wird die Leitung zukünftig über sechs Maste geführt. Sie folgt ca. 1,3 km dem Straßenverlauf der L 546, wobei sie diese an drei Stellen kreuzt, bis sie nach weiteren 800 m auf den bestehenden Mast 211A trifft.

Die Maßnahme soll in zwei Abschnitten erfolgen. Zunächst soll der Neubau der Freileitungstrasse von Mast Nr. 219A bis Mast Nr. 219F (sechs Stahlgittermaste) erfolgen. Sodann beginnt der Abbau der bestehenden Freileitung zwischen Mast Nr. 219 und Mast Nr. 212.

Die Arbeiten umfassen die Schritte Wegebau (soweit erforderlich), Fundamentgründung, Masterrichtung, Seilzug, Leitungsrückbau, Rückbau der Zuwegungen und Behebung der entstandenen Flurschäden sowie Anlegung eines Schutzstreifens.

Alle Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen befinden sich im Bereich der neuen Maststandorte. Teilweise müssen provisorische Zufahrten zu diesen angelegt werden. Im Kreuzungsbereich zu Straßen werden Netze oder Holzgerüste montiert.

Die Bauzeit beträgt voraussichtlich 4 bis 6 Monate.

2. Verfahren

Im Vorfeld des eigentlichen Planfeststellungsverfahrens hat das Regierungspräsidium Karlsruhe auf Antrag der Netze BW vom 16.03.2016 mit Entscheidung vom 28.04.2016 auf der Grundlage von §§ 3a, 3c S. 2 UVPG a.F. i.V.m. Anlage 1 Nr. 19.1.4 zum UVPG a.F. und den Kriterien der Anlage 2 zum UVPG a.F. festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da keine erheblichen Umweltauswirkungen durch dieses zu erwarten sind. Die Entscheidung wurde der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Das Planfeststellungsverfahren wurde auf Antrag der Netze BW GmbH als Vorhabenträgerin vom 17.09.2015 eingeleitet.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe als zuständige Planfeststellungsbehörde hat die Stellungnahme aller zu beteiligenden Behörden, der Gemeinde St. Leon-Rot, der Versorgungsunternehmen, der anerkannten Naturschutzverbände und der übrigen Beteiligten nach Übersendung der Planunterlagen eingeholt.

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben haben auf Veranlassung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 10.05.2017 bis 09.06.2017 in der Gemeinde St. Leon-Rot, Bürgermeisteramt St. Leon-Rot, Rathausstraße 2, 68789 St. Leon-Rot, im Bürgerbüro öffentlich zu jedermanns Einsicht während der üblichen Dienststunden ausgelegt. Zeit und Ort der Auslegung wurde im Amtsblatt der Gemeinde St. Leon-Rot am 28.04.2017 ortsüblich bekannt gemacht.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass etwaige Einwendungen gegen den Plan bis einschließlich 23.06.2017 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Karl-Friedrich-Str. 17, 76133 Karlsruhe (Referat 24), oder beim Bürgermeisteramt St. Leon-Rot vorgebracht werden könnten und dass später eingehende Einwendungen kraft Gesetzes ausgeschlossen seien. Mit Schreiben des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 19.04.2017 wurden die Gemeinde St. Leon-Rot mit Hilfe eines Vordruckes beauftragt, nichtortsansässige Betroffene zeitgleich mit der Bekanntmachung über Ort und Zeit der Auslegung der Planunterlagen zu benachrichtigen. Diese Benachrichtigungen fanden statt, wobei sowohl die Eigentümer benachrichtigt wurden, als auch diejenigen, welche im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens zur L 546 vorläufigen Besitz an den Grundstücken erlangt haben.

Die Gemeinde St. Leon-Rot wurde in eben diesem Schreiben vom 19.04.2017 aufgefordert selbst eine Stellungnahme bis zum 02.07.2017 abzugeben.

Die Netze-Gesellschaft Südwest mbH, Nobelstr. 18, 76275 Ettlingen, wurde mit Schreiben vom 06.06.2017 um Stellungnahme bis zum 07.07.2017 gebeten.

Der Regionalverband Region Rhein-Neckar, P7, 20-21, 68161 Mannheim wurde mit Schreiben vom 25.10.2017 um Stellungnahme bis zum 10.11.2017 gebeten.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat jeweils mit Schreiben vom 27.04.2017 die weiteren unten stehende Stellen angehört und um Stellungnahme bis 23.06.2017 gebeten.

Ein Erörterungstermin war nicht erforderlich, da keine Einwendungen erhoben wurden.

Es wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Lfd. Nr.	Angehörte Stelle	Datum Eingang	Stellungnahme	Keine Bedenken	Nicht betroffen
1.	Arbeitsgemeinschaft der Naturfreunde in Baden-Württemberg, Neue Straße 150, 70186 Stuttgart				
2.	Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V., Mainastr. 209, 78464 Konstanz				
3.	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Landesgeschäftsstelle, Marienstraße 28, 70178 Stuttgart				
4.	Bundesverband für fachgerechten Natur- und Arten-				

	schutz, Ostendstraße 4, 76707 Hambrücken				
5.	Deutsche Telekom Technik GmbH, TI Niederlassung Südwest, PTI 31, Philipp-Reis-Straße 2, 76137 Karlsruhe				
6.	Gemeinde St. Leon-Rot, Rathausstr. 12, 68789 St. Leon-Rot	30.05.17		X	
7.	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung, Büchsenstraße 54, 70174 Stuttgart	19.06.17		X	
8.	Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart	06.07.17		X	
9.	Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V., Felix-Dahn-Str. 41, 70597 Stuttgart				
10.	Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV), Olgastraße 19, 70182 Stuttgart				
11.	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Kurfürsten-Anlage 38-40, 69115 Heidelberg - Amt für Gewerbeaufsicht und Umweltschutz - Straßenverkehrsamt - Amt für Flurneuordnung - Gesundheitsamt - Straßenbauamt - Wasserrechtsamt - Amt für Landwirtschaft und Naturschutz	09.05.17 12.06.17 13.06.17 24.05.17 15.05.17 30.06.17 13.07.17		X X X X X X X	
12.	Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU), Landesverband Baden-Württemberg, Tübinger Straße 15, 70178 Stuttgart				
13.	Netze-Gesellschaft Südwest mbH, Nobelstr. 18, 76275 Ettligen	06.06.17	X		
14.	PLEdoc GmbH, Schnieringshof 10-14, 45329 Essen	10.05.17			X
15.	Polizeipräsidium Mannheim, L6, 1, 68161 Mannheim				
16.	Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 4 - Straßenwesen und Verkehr	04.05.17		X	
17.	Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 56 - Naturschutz und Landschaftspflege -				
18.	Regierungspräsidium Stuttgart - Landesamt für Denkmalpflege -, Berliner Str. 12, 73728 Esslingen a. N.				X

19.	Regionalverband Mittlerer Oberrhein, Baumeisterstraße 2, 76137 Karlsruhe	13.06.17			X
20.	terranets bw GmbH, Am Wallgraben 135, 70565 Stuttgart	04.05.17			X
21.	Unitymedia BW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel	16.06.17		X	
22.	Regionalverband Region Rhein-Neckar P7, 20-21, 68161 Mannheim	08.11.17		X	

II. Verfahrensrechtliche Bewertung

Die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für die Planfeststellung sind erfüllt.

Die hier beantragte Änderung und der Betrieb einer Hochspannungsfreileitung (oberirdisch geführte Leitung) mit einer Nennspannung von 110 kV bedarf gemäß § 43 S. 1 Nr. 1 EnWG der Planfeststellung.

Nach § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG umfasst die Planfeststellung auch die Zulässigkeit der notwendigen Folgemaßnahmen.

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Karlsruhe als Planfeststellungsbehörde folgt aus § 1 Abs. 1 S. 1 der Verordnung des Umweltministeriums über energiewirtschaftsrechtliche Zuständigkeiten (EnWGUZVO) und §§ 11, 12 Abs. 2, 13 des Landesverwaltungsgesetzes (LVG).

Das Verfahren wurde von der Planfeststellungsbehörde unter Beachtung der relevanten Verfahrensvorschriften durchgeführt (vgl. §§ 43 ff. EnWG, §§ 72 ff. VwVfG).

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war nicht durchzuführen, da vom Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten waren. Dieses wurde mit Entscheidung vom 28.04.2016 auf der Grundlage von §§ 3a, 3c S. 2 UVPG a.F. i.V.m. Anlage 1 Nr. 19.1.4 zum UVPG a.F. und den Kriterien der Anlage 2 zum UVPG a.F. festgestellt. Veranlassung von dieser Einschätzung abzuweichen besteht auch zum Zeitpunkt des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses nicht.

Ein Erörterungstermin fand gemäß § 43a Nr. 2a EnWG nicht statt.

III. Planrechtfertigung

Die Planrechtfertigung ist für dieses Vorhaben gegeben, da das Vorhaben aus Gründen des Gemeinwohls objektiv erforderlich ist. Erforderlich ist die Planung nicht erst bei einem unabweisbaren Bedürfnis, sondern bereits dann, wenn es den fachplanerischen Zielen entspricht (fachplanerische Zielkonformität) und wenn die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen generell geeignet sind, entgegenstehende Rechte und vergleichbare Interessen zu überwinden, wenn also das Vorhaben „vernünftigerweise“ geboten ist.

Das Vorhaben entspricht insbesondere den in § 1 Abs. 1 EnWG aufgeführten Zielen. Es führt u.a. zu einer sicheren und umweltfreundlichen zukünftigen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität. Dies wird dadurch erreicht, dass aus Anlass der Sanierung eine Umtrassierung erfolgt, die im Sinne des § 50 BImSchG zu einer optimierten Trennung zwischen Wohnnutzung und Stromversorgungsnutzung führt.

IV. Ausführung als Freileitung

Es besteht keine Pflicht zur Ausführung des Vorhabens als Erdkabel, da diese gemäß den Vorgaben des § 43h EnWG wirtschaftlich außer Verhältnis zur Ausführung als Freileitung steht.

Der Anwendungsbereich des § 43h EnWG ist eröffnet, da sich das Vorhaben als Umtrassierung eines Abschnitts der bereits bestehenden 110-kV-Leitung Rheinau-Östringen darstellt. Es handelt sich nicht lediglich um Mastersatzbauten oder einzelne Mastverschiebungen innerhalb der bestehenden Trasse, bzw. innerhalb des bestehenden Schutzstreifens (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 03.12.2013 – 7 MS 4/13, Leitsatz 2). Vielmehr wird eine neue Trasse geschaffen (B.I.1.).

Mit E-Mail vom 24.11.2017 legte die Vorhabenträgerin dar, dass im Vorfeld der Antragseinreichung als Alternative zur Freileitungsumfahrung eine Erdkabelvariante diskutiert und kalkuliert worden sei. Es seien für die Erdkabelvariante Kosten von ca. 3,3 Mio. Euro ermittelt worden. Damit würde der Kostenfaktor von 2,75 im Vergleich zur Freileitungsumfahrung mit Mehrkosten von 950 000 Euro überschritten werden, soweit dies in einer Vorabkalkulation ermittelbar war (Kenntnisstand zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses).

V. Variantenprüfung

Es ergibt sich aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine Trassenvariante, die einen schonenderen Ausgleich aller vorliegenden Belange und Interessen herbeiführen würde als die vorliegende.

Aus dem Gebot der gerechten Abwägung ergibt sich die Verpflichtung, der Frage in Bezug auf schonendere Alternativen bzw. Varianten nachzugehen. Bei der eigentlichen Alternativenprüfung wird untersucht, ob das Vorhaben nicht besser an einem anderen Ort verwirklicht werden soll. Daneben kann sich die Variantenprüfung aber auch auf die Dimensionierung des Vorhabens oder die Art der Projektverwirklichung beziehen. Die Variante als Erdkabelauführung wurde bereits unter B.IV. abgelehnt.

Nach Auskunft der Vorhabenträgerin mit E-Mail vom 08.11.2017 wurden neben dem beantragten Leitungsverlauf alternative Leitungsverläufe diskutiert.

Die diskutierte Variante 1 führt die Leitung von Mast 223 auf der Gemarkung Wiesloch bis Mast 211A in gerader Linie. Dies würde zu einer größeren Zerschneidungswirkung der Landschaft und möglichen Beeinträchtigung der geschützten Teile von Natur und Landschaft (B.VII.2.) führen.

Die diskutierte Trasse der Variante 2 knickt bereits bei Mast 208A ab und verläuft in östlicher Richtung durch das im Flächennutzungsplan vorgesehene Gewerbegebiet (Erweiterung Malsch) bis zur L 546, ab hier knickt die Leitung in nördliche Richtung ab und verläuft dann ähnlich wie der beantragte Verlauf entlang der neuen L 546 zu Mast 219. Da die Nutzung des Gewerbegebietes in Bezug auf Bebaubarkeit durch die Hochspannungsleitung stark eingeschränkt wäre, wurde auch diese Variante verworfen.

Eine Querung des Wagnersees und Anbindung an Mast 220 wurde als Variante 3 ebenfalls diskutiert. Auch hier würden geschützte Teile von Natur und Landschaft weitergehend beeinträchtigt (B.VII.2.).

Die beantragte Variante entlastet einerseits das Siedlungsgebiet und führt andererseits dazu, dass nicht eine weitere Zerschneidung der Landschaft herbeigeführt wird. Dies wird durch die Anpassung an den Verlauf der L 546 erreicht. Gleichzeitig werden geschützte Teile von Natur und Landschaft nicht direkt tangiert (B.VII.2.). Dazu lässt sich durch die hier gewählte Variante ein Maststandort einsparen.

VI. Raumbezogene Gesamtplanung

Das Vorhaben steht im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung gemäß dem Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg aus dem Jahr 2002 und dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar der Metropolregion Rhein-Neckar vom 15. Dezember 2014.

Es steht nicht entgegen, dass die neue Trasse durch einen Regionalen Grünzug nach Plansatz Nr. 2.1.1 des Regionalplanes führt (Ziel der Raumordnung). Nach diesem Plansatz dient ein Regionaler Grünzug als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie dem Schutz und der Entwicklung der Kulturlandschaft. Er sichert danach die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung. Die Regionalen Grünzüge sind in der Raumnutzungskarte des Regionalplans als Vorranggebiete festgelegt. In den Grünzügen sind nach Plansatz Nr. 2.1.3 unter anderem technische Infrastrukturen zulässig, die die Funktionen der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können.

Durch die neue Trasse werden die Funktionen des Grünzuges nicht beeinträchtigt, da ganz überwiegend kein unberührter Freiraum zerschnitten wird, sondern eine Trassierung entlang der L 546 erfolgt. Insbesondere steht das Vorhaben im öffentlichen Interesse (B.III. und B.XIV.). Aufgrund der einzuhaltenden Schutzstreifen und Abstände zur Bebauung ist die Führung der Trasse außerhalb der Siedlung vorzugswürdig (B.IX.).

Plansatz Nr. 2.2.1.2 „Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege“ wird ebenfalls nicht unbeachtet gelassen. Die neue Trasse verläuft durch ein solches Vorranggebiet. In der Begründung zu dieser Zielfestlegung wird ausgeführt, dass Nutzungsänderungen durch Fachplanungen in den „Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege“, die die vorhandene oder geplante Funktion der Biotop als Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen beeinträchtigen, mit den Vorranggebieten unvereinbar seien.

Grundlagen für die hier getroffene planungsrechtliche Festlegung sind die Aussagen der §§ 20 und 21 des Bundesnaturschutzgesetzes, welche eine dauerhafte Sicherung der Population wildlebender Tiere und Pflanzen durch Verbindung und Vernetzung von geschützten Bereichen zum Ziel haben.

Da die neue Leitungstrasse den Verlauf der L 546 aufnimmt, tritt keine zusätzlich beeinträchtigende Barrierewirkung der Biotopverbindungen auf. Die Funktionen der hier maßgeblichen geschützten Teile von Natur und Landschaft werden nicht beeinträchtigt (B.VII.2.).

Die Grundsätze der Raumordnung gemäß Landesentwicklungsplan Plansatz Nr. 4.2.4 und Regionalplan Plansatz Nr. 3.2.5.1 für die Errichtung von Energieleitungen beziehen sich auf einen bedarfsgerechten und dabei flächensparenden Netzausbau, Berücksichtigung der Belange der Siedlungsentwicklung und des Städtebaus sowie des Natur- und Landschaftsschutzes, Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft, Rohstoffsicherung und Bündelung mit anderen Leitungen und Verkehrswegen, wenn möglich.

Die hier erfolgte Trassenfindung erfüllt diese Vorgaben (B.V.).

Der Verband Region Rhein-Neckar nimmt mit Schreiben vom 08.11.2017 Stellung. Es bestehen seitens des Verbandes keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

VII. Naturschutz und Landschaftspflege

1. Eingriff in Natur und Landschaft

Die Umtrassierung unter Errichtung von sechs Masten sowie der Rückbau der bestehenden Maste führt zu einem naturschutzrechtlich relevanten Eingriff, welcher jedoch vollumfänglich ausgeglichen wird.

Nach den §§ 13 ff. BNatSchG sind Eingriffe vorrangig zu vermeiden.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Der Eingriff ist zur Erreichung des Ziels, das mit dem Vorhaben verfolgt wird, im Sinne des § 15 Abs. 1 BNatSchG in seiner Gesamtheit unvermeidbar (unter B.III.).

Es werden jedoch diejenigen vorhabenbegleitenden Maßnahmen vorgesehen, die vom Vorhabenträger verlangt werden können, um das fachplanerisch notwendige Vorhaben dem Vorrang von Vermeidung und Minimierung anzupassen:

- V 1: Zur Vermeidung und Minimierung von Bodenverdichtungen sind drucklastverteilende Materialien (Fahr- oder Holzbohlen) auf allen häufiger mit Baufahrzeugen sowie mit Schwerlastfahrzeugen befahrenen Flächen (Baustraßen, Kranstellflächen, Hauptzuwegungen zur Mastdemontage) über Acker-, Grünland- und Gehölzflächen zu verwenden. Alternativ kann insbesondere bei größeren Flächen eine Kiesschüttung über Geotextil verwendet werden.
- V 2: Rückschnitt von Gehölzen im gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar vor Baubeginn
- V 3: größtmöglicher Erhalt von Hecken und Einzelbäumen

- V 4: Beschränkung der temporären Flächeninanspruchnahme auf ein Mindestmaß
- V 5: Tabufläche Sandrasen gegenüber von Mast 219F
- V 6: Rückbau im Zeitraum ab Anfang August, nach Hauptbrutphase der Feld- und Bodenbrüter und bis Ende Februar, vor Brutbeginn (Bauzeitenbeschränkung).

Die unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen sind auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.

Durch die Baumaßnahme entsteht insgesamt keine dauerhafte zusätzliche Flächenversiegelung. Durch den Rückbau der Maste werden 22 m² oberirdisch entsiegelt. Die neue oberirdische Versiegelung durch neue Mastköpfe beträgt 21 m². Den in diesem Sinne versiegelten Flächen stehen die entsiegelten und rekultivierten Flächen gegenüber.

In diesem Sinne sind die im Landschaftspflegerischen Begleitplan Anlage 12, S. 15, aufgeführten Rekultivierungsarbeiten im Bereich der zurückgebauten Fundamente als Ausgleich für die neu beanspruchten Flächen zu werten.

Dieser Ausgleich gilt auch für die neue dauerhafte Beeinträchtigung der Flächen im Bereich des Schutzstreifens. Bäume und Sträucher dürfen dort eine bestimmte Höhe nicht überschreiten, um die nach DIN EN 50341 festgesetzten Mindestabstände einzuhalten. Je nach Durchhangtiefe der Leiterseile sind Gehölze im Schutzstreifen daher zu kürzen oder ggf. zu entfernen. Es werden zwar neue Schutzstreifen eingerichtet. Die im Bereich der zurückgebauten Maste bislang vorhandenen Schutzstreifen werden aber aufgehoben.

Temporär wird für den Rückbau der bestehenden Masten und die Installation der neuen Masten pro Mast mit einer (De-)Montage- und Arbeitsfläche im unmittelbaren Mastumfeld von ca. 30 x 30 m benötigt. Weiterhin werden baubedingt zusätzliche Flächen als Zufahrtswege und Baustelleneinrichtungsflächen gebraucht. Alle diese temporär beanspruchten Flächen werden nach Ende der Baumaßnahme rekultiviert.

Ein zusätzlicher Ausgleich wird an zwei neuen Maststandorten nötig, die sich jeweils auf bereits eingerichteten naturschutzfachlichen Ausgleichsflächen befinden.

Ist zu erwarten, dass das Kompensationsziel, welches mit der bestehenden Ausgleichsfläche verfolgt wird, durch den neuen Eingriff in diese Fläche beeinträchtigt wird, muss das entstehende Defizit erneut kompensiert werden. Dies kann bedeuten, dass sowohl ein zu erwartender Eingriff, als auch das Defizit der ursprünglichen Funktion der Ausgleichsfläche kompensiert werden muss.

- Der geplante Maststandort 219C liegt innerhalb einer Ausgleichsfläche des Regierungspräsidiums Karlsruhe für die Ortsumgehung der L 546.
- Der geplante Maststandort 219D befindet sich am Rand der kommunalen vorgezogenen Ausgleichsfläche (CEF-Fläche) für Eidechsen, welche, vor der Errichtung der Sichtschutzwälle, zur Umsiedlung im Baufeld angetroffener Zauneidechsen hergestellt wurde.

Die dauerhafte Einschränkung der Kompensationsflächen beschränkt sich jedoch allenfalls auf die Flächenausdehnung der oberirdischen Fundamente.

Die dafür vorgesehene Maßnahme gestaltet sich als Umwandlung einer Ackerfläche in Ruderalfluren mit Habitatstrukturen für Reptilien und randlicher Heckenpflanzung (Ausgleichsmaßnahme A 1), sodass das Kompensationsziel der CEF-Fläche weitergeführt wird. Die Schaffung von Habitatstrukturen, die unter anderem von Zauneidechsen genutzt werden können, unterstützt auch die an anderer Stelle erfolgenden Vergrämnungsmaßnahmen (V 4) aufgrund der temporären Flächeninanspruchnahme nachgewiesener Eidechsen-Lebensräume (Konfliktpotenzial K 1).

Die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis äußert in ihrer Stellungnahme vom 13.07.2017 keine Bedenken gegen die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, welche im landschaftspflegerischen Begleitplan, Anlage 12, S. 16 ff., beschrieben wird. Nach Anhörung des zuständigen Naturschutzbeauftragten wird das nach § 17 Abs. 1 BNatSchG erforderliche Benehmen der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis im Rahmen der Eingriffsregelung bei Beachtung der Maßgaben und Nebenbestimmungen unter A.III.5. erteilt bzw. hergestellt.

Der Vorhabenträger hat mit Schreiben vom 18.07.2017 zugesagt, die Nebenbestimmungen zu befolgen.

2. Geschützte Teile von Natur und Landschaft

Das Vorhaben beeinträchtigt keine geschützten Bereiche nach §§ 20 ff. BNatSchG in erheblicher Weise.

Die Fläche für vorübergehende Inanspruchnahme während der Baumaßnahme für den Bau des Mastes Nr. 219C grenzt an das Landschaftsschutzgebiet „Hochholz-Kapellenbruch“ (Schutzgebiets-Nr. 2.26.034) und liegt in unmittelbarer Nähe zu den kartierten Biotopen „Baggerseen östl. St. Leon-Rot - Im Ried“ (Biotop-Nr. 167172260114). Jedoch sind diese mit einem Zaun vom Planfeststellungsbereich abgetrennt.

Der Maststandort Nr. 219F befindet sich in unmittelbarer Nähe zu dem Biotop „Sandrasen südlich Rot - 14te Gewann“ (Biotop-Nr. 167172260134). Zwischen Biotop und Mast verläuft

jedoch ein Wirtschaftsweg, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung durch das Angrenzen der Fläche für vorübergehende Inanspruchnahme während der Baumaßnahme ausgeschlossen werden kann.

Die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis äußert in ihrer Stellungnahme vom 13.07.2017 keine Bedenken bei Umsetzung der Maßgaben und Nebenbestimmungen unter A.III.5.

3. Artenschutz

Für das hier gegenständliche Vorhaben sind keine artenschutzrechtlichen Ausnahme- oder Befreiungsentscheidungen erforderlich.

Es wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung unter besonderer Berücksichtigung der Arten Zauneidechse, Mast-, Feld- und Bodenbrüter durchgeführt (Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integrierter Artenschutzprüfung, Juli 2016). Dem Ergebnis dieser Prüfung, dass bei Beachtung und Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen (V 2 bis V 6, A 1) die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt werden und somit eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht notwendig ist, kann die untere Naturschutzbehörde laut ihrer Stellungnahme folgen.

4. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen, Hinweise und Maßgaben

Insgesamt wird das Kompensationskonzept – inklusive der durch den Vorhabenträger zugesagten ökologischen Baubegleitung – als Nebenbestimmung auferlegt. Ergänzend ist ein landschaftspflegerischer Ausführungsplan in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zu erstellen.

Gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG ist der Unterhaltungszeitraum durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen.

Gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG prüft die zuständige Behörde die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen. Hierzu kann sie vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen.

Es wird eine Schlussabnahme angeordnet.

Nach § 17 Abs. 6 BNatSchG werden die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen in einem Kompensationsverzeichnis erfasst.

Die untere Naturschutzbehörde des Landratsamts Rhein-Neckar-Kreis weist in ihrer Stellungnahme vom 13.07.2017 darauf hin, dass die Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen unmittelbar nach Bestandskraft dieser Entscheidung auf elektronischem Weg mit dem hierfür vom Ministerium festgelegten Vordruck der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen sind (§ 2 Abs. 1 und 3 Kompensationsverzeichnis-Verordnung).

Gemäß § 2 Abs. 3 KompVzVO ist die Zulassungsbehörde verpflichtet, der unteren Naturschutzbehörde die nach § 2 Abs. 1 und 2 KompVzVO erforderlichen Angaben nach Bestandskraft der Genehmigung mitzuteilen. Die Zulassungsbehörde kann dem Verursacher des Eingriffs auferlegen, ihr die Angaben zu übermitteln.

VIII. Immissionsschutz, Abstände und Schutzstreifen

Es bestehen keine Bedenken, dass das Betreiben der vorliegenden Hochspannungsfreileitung als sonstige ortsfeste Einrichtung zu schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von elektromagnetischen Feldern nach §§ 22 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 und 2, 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG i.V.m. der 26. BImSchV führt.

Insbesondere wird durch das Abrücken von der Wohnbebauung dem Optimierungsgebot des § 50 BImSchG Rechnung getragen.

Die untere Immissionsschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme keine Beanstandungen vorgetragen.

Die erforderlichen Abstände und der notwendige Schutzstreifen gemäß § 49 EnWG i.V.m. den DIN EN 50341 und DIN VDE 0210 sind einzuhalten.

Auf A.III.1. wird verwiesen.

IX. Bodenschutz und Abfallbelange

Besonderes Augenmerk ist beim Rückbau der Mastfundamente auf die eventuell vorhandene Schwellenfundamentgründung zu legen. An dem vom Rückbau betroffenen Mast Nr. 212 ist nach Angaben der Vorhabenträgerin voraussichtlich mit einer Schwellenfundamentgründung zu rechnen (Anlage 1 der Planunterlagen, Erläuterungsbericht, S.5). Dieser Funda-

menttyp besteht aus einer Stahlkonstruktion mit einer „Fundamentplatte“ aus sechs bis acht Holzschwellen. Zur Haltbarmachung wurden die Holzschwellen teerölimprägniert.

Das Referat 43.03 Altlasten / Bodenschutz / Grundwasserschadensfälle des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis hat in seiner Stellungnahme vom 30.06.2017 darauf hingewiesen, dass das abzutragende Erdreich aller vom Rückbau betroffenen Strommasten im Vorfeld der Maßnahme auf die Parameter Schwermetalle (Anstrich) und - sofern die alten Fundamente auf ölgetränkten Holzschwellen errichtet wurden - auf Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) und Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW) zu untersuchen sei. Weitere Bedenken werden nicht vorgebracht.

Die Vorhabenträgerin sagt mit Schreiben vom 12.07.2017 zu, diese Untersuchungen zu gegebener Zeit durchzuführen.

Im Erläuterungsbericht (Planunterlagen Anlage 1, S. 5) sagt die Vorhabenträgerin weiterhin die ordnungsgemäße Entsorgung der bei der vorliegenden Maßnahme anfallenden nicht verwertbaren Materialien zu.

Da nach Angaben der Vorhabenträgerin zumindest das Vorliegen eines Schwellenfundaments wahrscheinlich ist, werden die Maßgaben und Nebenbestimmungen unter A.III.6. zum Rückbau für erforderlich und angemessen gehalten.

X. Verkehr

Die Abteilung 4 – Straßenwesen und Verkehr des Regierungspräsidiums Karlsruhe bringt in der Stellungnahme vom 03.05.2017 keine Einwände gegen das Vorhaben vor, weist jedoch auf Nutzungsverträge für die Querungen der L 546 hin.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, Verträge mit den betroffenen Straßenbaulastträgern abzuschließen (Erläuterungsbericht S. 11).

XI. Gashochdurchleitungen

Die Netze-Gesellschaft Südwest mbH weist in ihrer Stellungnahme vom 26.06.2017 darauf hin, dass im Planfeststellungsbereich eine Gashochdruckleitung verlaufe. Des Weiteren sei eine neu zu verlegende Gashochdruckleitung geplant. In den beiderseitigen Planungen (Netze BW und Netze-Gesellschaft Südwest) seien die Planungen jedoch bereits berücksichtigt. Sie macht darauf aufmerksam, dass bei Baumpflanzungen die normierten Abstände zu ihren Leitungen einzuhalten seien.

Dies sagt die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 12.07.2017 zu.

XII. Flurbereinigungsverfahren

Das laufende Unternehmensflurbereinigungsverfahren zum Bau der L 546 betrifft das vorliegende Planfeststellungsgebiet. Ein Flurbereinigungsplan wurde bereits am 01.09.2015 aufgestellt.

Es hat bereits eine vorläufige Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG stattgefunden, die sich auch auf das vorliegende Planfeststellungsgebiet auswirkt.

Die zur Realisierung des Vorhabens benötigten Dienstbarkeiten wurden im Rahmen des laufenden Flurbereinigungsverfahrens unter Beteiligung der unteren Flurbereinigungsbehörde begründet. Das jeweilige Recht soll im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens übertragen werden.

Die untere Flurneuordnungsbehörde des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis hat keine Bedenken vorgebracht.

XIII. Eigentum

Der beantragte Eigentumseingriff ist im öffentlichen Interesse gerechtfertigt.

Nicht zuletzt wegen der eigentumsrechtlichen Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses hat sich bereits die Planfeststellungsbehörde mit der Frage auseinander zu setzen, ob und in welchem Umfang Eingriffe in das Eigentum durch das Vorhaben gerechtfertigt sind. Dabei darf nicht verkannt werden, dass jede Inanspruchnahme von privaten Grundstücken grundsätzlich einen – schwerwiegenden – Eingriff für den betroffenen Eigentümer darstellt. Das Interesse, das ein Eigentümer an der Erhaltung seiner Eigentumssubstanz hat, genießt aber trotz des Grundrechtsschutzes keinen absoluten Schutz. Vielmehr gehört das unter den Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG fallende Eigentum zu den von einem Planungsprojekt berührten abwägungserheblichen Belangen. Die Belange der betroffenen Eigentümer können bei der Abwägung im konkreten Fall zugunsten anderer höherrangiger Belange rückgestellt werden.

Die Inanspruchnahme von privatem Eigentum ist nur in relativ geringem Umfang erforderlich. Im vorliegenden Fall sprechen für das Vorhaben insbesondere gewichtige Versorgungsinteressen und das immissionsschutzrechtliche Optimierungsgebot (B.III.).

Es wurden im Übrigen keine Einwendungen in Bezug auf Eigentumsbelange vorgetragen.

XIV. Gesamtbetrachtung

Die Planfeststellungsbehörde ist vor dem Hintergrund der vorliegenden Planunterlagen sowie der Stellungnahmen der Auffassung, dass die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele - Ver-

sorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Energie - erreicht werden können und ihm keine zwingenden Gründe entgegenstehen.

Nach Abwägung aller durch das Vorhaben berührten Belange im Sinne des § 43 S. 4 EnWG werden durch das Vorhaben weder öffentliche noch private Belange in einer solchen Art und Weise beeinträchtigt, dass das Interesse an der Umsetzung des beantragten Vorhabens insgesamt zurücktreten müsste.

Es bieten sich der Planfeststellungsbehörde auch keine Alternativen an, mit der die dargestellten Ziele unter geringerer Inanspruchnahme entgegenstehender öffentlicher oder privater Belange erreicht werden könnten.

Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass mit dem Vorhaben auch negative Auswirkungen auf private und öffentliche Interessen verbunden sind.

Allerdings erfolgt das Vorhaben im öffentlichen Interesse.

Vor diesem Hintergrund wird nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde mit den gemäß §§ 43b EnWG i.V.m. § 74 Abs. 2 S. 2 LVwVfG angeordneten Nebenbestimmungen und den Zusagen der Vorhabenträgerin im Ergebnis sichergestellt, dass keine öffentlichen und privaten Interessen in unzulässiger oder unzumutbarer Weise hinter die, für das Vorhaben sprechenden, Belange zurückgestellt werden.

C.

Gebühren

Für diesen Planfeststellungsbeschluss wird gemäß §§ 1 bis 7 des Landesgebührengesetzes (LGebG) i. V. m. § 1 der Gebührenverordnung des Umweltministeriums (GebVO UM) und Nr. 14.4.1 des zugehörigen Gebührenverzeichnisses (GebVerz UM) eine Gebühr erhoben, die die Netze BW als Antragstellerin zu tragen hat (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 LGebG). Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

D.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim erhoben werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen; soweit diese Beteiligte sind, können sie sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Weitere Vertretungsbefugnisse können sich im Einzelfall aus § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung ergeben.

Werden die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen angegeben, kann das Gericht diese zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Verspätung nicht genügend entschuldigt worden ist.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden.

Planfeststellungsbeschluss „110-kV-Leitung Rheinau-Östringen, Anlage 1200; Abschnitt 3 Umtrassierung
Ortsumgehung St. Leon-Rot, Mast 219 - 211A, Az: 24-0513.2-E/90

gez. Alexandra Menze

Karlsruhe, den 19.12.2017
Regierungspräsidium Karlsruhe